



Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion
im Kreistag Hildesheim

Nachrichtlich:
Fraktionen im Kreistag
Dezernate

Bearbeitende Dienststelle
304 - Amt für Hoch- und Tiefbau und
Gebäudemanagement
Diensträume Hildesheim
Eduard-Ahlborn-Straße 7

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14.10.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(304) 04.11.2025 Teilantwort

Datum
22.01.2026

Anfrage gemäß § 56 NKomVG; hier: Nr. 437/XIX vom 14.10.2025:
Berufsbildende Schulen in der Steuerwalder Straße in Hildesheim;
Brandschutz
Teilantwort zu Fragen 4, 6, 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben stellten Sie die folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

hinsichtlich des Brandschutzes in den o. a. Schulen bitten wir Sie, ergänzend zu unserer Anfrage vom 24.09.2025 um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und aus welchen Gründen sind von wem

- a) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 07.03.2022,
 - b) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 11.03.2022,
 - c) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 16.03.2022,
 - d) das Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept vom 04.04.2013,
 - e) welche anderen Gutachten, Stellungnahmen, Konzepte usw.
- in welchen Verfahren und zu welchen Kosten in Auftrag gegeben oder zurückgezogen und wann vorgelegt worden?*

2. Welche Beschäftigten des Landkreises einschl. des Rechnungsprüfungsamtes hatten seit wann von welchen einzelnen der zuvor genannten Unterlagen Kenntnis?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

3. Wann hat die Stadt Hildesheim als Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 1 NBauO welche einzelnen der zuvor genannten Unterlagen erhalten?

4. Wann und in welcher Form hat es die Stadt Hildesheim als sachgerecht beurteilt, dass in den Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022, entgegen der Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 07.03.2022, bestimmte Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr eingestuft wurden?

5. Wann und wie

- sind vom Fachplaner die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 nachvollziehbar als Vorabzüge bzw. Arbeitsgrundlage ausgewiesen worden,
- ist von wem der Bedarf dafür festgestellt worden, die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 zu ändern,
- ist der Fachplaner aus welchen Gründen von wem beauftragt worden, die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 zu ändern,
- hat der Fachplaner nachvollziehbar darauf hingewiesen, welche Fassungen nur einen Zwischenzustand und welche eine abschließende Stellungnahme darstellen?

Nach welchen Kriterien und welcher objektiven Bewertung der Brandlasten ist

- a) vom Fachplaner,
- b) von Ihnen und
- c) der Stadt Hildesheim

wann nachvollziehbar geprüft worden, ob es sachgerecht ist, welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr einzustufen sind?

Sind die von Ihnen und vom Fachplaner angewandten Kriterien für die Abstufung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr zu Räumen mit nicht erhöhter Brandgefahr üblich und welche Schulgebäude des Landkreises und der Stadt Hildesheim sind davon betroffen?

Hierzu verweisen wir nochmals auf den Beitrag von Dietrich zum Thema „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ in FeuerTRUTZ Magazin 1.2015: „Der Einstufung als Raum mit erhöhter Brandgefahr muss eine eingehende und objektive Bewertung der Brandlasten, der Zündquellen, der Nutzung, des konkreten Brandrisikos, der zu erwartenden Brandausbreitungsgeschwindigkeiten und der Schadenauswirkungen vorangehen. Pauschale Einstufungen aufgrund der Raumgröße, der Nutzung oder der Raumbezeichnungen in den Antragsunterlagen sind ungeeignet, eine schutzzielbezogene Konzeptionierung vorzunehmen.“

https://www.brandschutzbuerro.de/site/assets/files/1213/zfe_01_2015_270_raeume_brandgefahr_dietrich.pdf

Welche baulich-technischen Maßnahmen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln waren oder sind nicht mehr erforderlich, weil welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr eingestuft wurden?

Welche Bediensteten des Landkreises einschl. des Rechnungsprüfungsamtes hatten seit wann davon Kenntnis, welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr eingestuft wurden?

6. Wann haben Sie

a) von welchen der o.a. Stellungnahmen und
b) dem Schutzzielorientierten Brandschutzkonzept vom 04.04.2013
in welcher Form Kenntnis erhalten und daraufhin wann jeweils in welcher Form welche Anordnungen
getroffen: insbesondere Maßnahmen zur weiteren Untersuchung, Planung und Beseitigung der
festgestellten Brandschutzmängel beauftragt oder untersagt?

7. Wann sind welche Aufträge, Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Beseitigung von
Brandschutzmängeln in den o. a. Schulen vom Rechnungsprüfungsamt mit welchen Ergebnissen
geprüft worden?

8. Wann haben Sie gegen welche Bediensteten des Landkreises wegen welcher unterlassenen oder
getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln
welche arbeitsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen oder Maßnahmen mit
welchen Ergebnissen eingeleitet, wie durchgeführt und seit wann beendet oder aus welchen
Gründen nicht beendet? Welche Kosten sind für diese Maßnahmen bisher entstanden?

Am 04.11.2025 erhielten Sie eine Teilantwort zu den Fragen 1, 2 ,3 und 5.

Ihre Fragen 4, 6, und 7 werden heute wie folgt beantwortet. Die Beantwortung der Frage 8 erfolgt
nichtöffentlich.

Frage 4:

Wann und in welcher Form hat es die Stadt Hildesheim als sachgerecht beurteilt, dass in den
Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022, entgegen der Brandschutztechnischen
Stellungnahme vom 07.03.2022, bestimmte Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr
eingestuft wurden?

Antwort zu Frage 4:

Die Anpassung der Vorabzüge mit Datum vom 07.03.2022 erfolgte lediglich im Rahmen eines im
Bearbeitungsprozess vorgesehenen Korrekturgesprächs zwischen dem Amt 304 und dem Fachplaner.

Frage 6:

Wann haben Sie

a) von welchen der o.a. Stellungnahmen und
b) dem Schutzzielorientierten Brandschutzkonzept vom 04.04.2013
in welcher Form Kenntnis erhalten und daraufhin wann jeweils in welcher Form welche Anordnungen
getroffen: insbesondere Maßnahmen zur weiteren Untersuchung, Planung und Beseitigung der
festgestellten Brandschutzmängel beauftragt oder untersagt?

Antwort zu Frage 6:

Nach Fertigstellung der Unterlagen wurden diese jeweils dem zuständigen Fachamt übermittelt. Siehe
dazu auch Antwort auf Frage 1 aus Teilantwort vom 04.11.2025 auf Anfrage 437/XIX 14.10.2025
Berufsbildende Schulen in der Steuerwalder Straße in Hildesheim

Frage 7:

Wann sind welche Aufträge, Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln in den o. a. Schulen vom Rechnungsprüfungsamt mit welchen Ergebnissen geprüft worden?

Antwort zu Frage 7:

Überschreiten Aufträge festgelegte Wertgrenzen, sind diese vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. In Abhängigkeit vom Prüfergebnis erfolgt entweder die Erteilung eines positiven Prüfbescheids oder die Beauftragung unter Auflagen. Aufträge unterhalb der festgelegten Wertgrenzen unterliegen keiner Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die Beantwortung dieser Anfrage 437/XIX dauerte insgesamt 8,5 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Grella